

Städtetag NRW · Postfach 51 08 20 · 50942 Köln
An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

vorab per Fax: 02 11/8 84-30 02

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3814

A 15

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

09.03.2000/nj

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 14
Telefax (02 21) 37 71-1 28

eMail
stephan.keller@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Stephan Keller

Aktenzeichen

**Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO - AG § 15 a EGZPO)
Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 15.03.2000**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Der Städtetag möchte das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfes, dem gerichtlichen Verfahren ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschalten, nicht kommentieren. Hierbei handelt es sich um eine rechts- bzw. justizpolitische Frage, die als solche für die Städte nicht relevant ist. Wir möchten daher nur die Aspekte hervorheben, die sich daraus ergeben, dass die kommunalen Schiedsämter in die obligatorische Streitschlichtung eingebunden werden sollen.

I. Kritik am ursprünglichen Entwurf

Der ursprüngliche Referentenentwurf sah vor, die Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung vollständig auf die kommunalen Schiedsämter zu übertragen. Dagegen hatte der Städtetag in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Justizminister erhebliche Kritik geäußert, die sich im Wesentlichen auf folgende Punkte konzentrierte:

1. Personelle Überlastung der Schiedsämter:

Der Städtetag befürchtete eine erhebliche personelle Überlastung der bestehenden Schiedsämter. Die Schätzungen über die Zahl der Verfahren, die in Zukunft über die obligatorische Streitschlichtung auf die Schiedsämter zukommen, sind äußerst vage. Aus Sicht des Städtetages drohte eine Vervielfachung der Verfahrenszahlen und damit ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Schiedsleuten. Da aber nahezu alle Mitgliedstädte des Städtetages über außerordentlich große Probleme bei der Rekrutierung

von Schiedsleuten berichten, halten wir die Erhöhung der Zahl der Schiedsleute schlechthin für ausgeschlossen.

2. Fachliche Überlastung der Schiedsämter:

Die Ausgestaltung des Anwendungsbereiches führt zu einer fachlichen Überforderung der Schiedsleute. Insbesondere die Einbeziehung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten hält der Städtetag für problematisch. Die Höhe des Streitwertes besagt nichts über den rechtlichen Schwierigkeitsgrad eines Falles. Die Schiedsleute werden sich künftig im Bereich der vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit komplizierten Rechtsfragen konfrontiert sehen.

3. Steigende Kosten für die Städte:

Die Städte tragen gemäß § 12 Abs. 1 des Schiedsamtgesetzes die Sachkosten des Schiedsamtes. Die Städte befürchteten, aufgrund der alleinigen Zuständigkeit der Schiedsämter für die obligatorische Streitschlichtung mit erheblichen Mehrkosten belastet zu werden. Die Sachkosten des Schiedsamtes bestehen zur Zeit in der Hauptsache aus einer jährlichen Pauschale für die Schiedsperson sowie aus Kosten der Aus- und Fortbildung. Zu einer Mehrbelastung der Städte kommt es daher bei einer zusätzlichen Benennung neuer Schiedsleute sowie bei erhöhtem Bedarf an Aus- und Fortbildung.

4. Unbefriedigende Gebührensituation:

Die im Schiedsamtgesetz festgelegten Gebühren für das Schiedsverfahren decken die Kosten bei weitem nicht. Eine stichprobenartige Erhebung des Städtetages hat ergeben, dass die Gebühren die Sachkosten der Schiedsämter bislang nur zu ca. 10% decken.

II. Verbesserungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung trägt den Bedenken des Städtetages zum Teil Rechnung. Der Städtetag begrüßt es, dass künftig nicht nur die kommunalen Schiedsämter, sondern auch andere Gütestellen gleichberechtigt in die Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung eingebunden werden. Sollten sich - entsprechend den Erwartungen der Landesregierung - die Anwaltschaft und die Notare sowie andere interessierte Stellen in die obligatorische Streitschlichtung einschalten, wäre der Gefahr der personellen und fachlichen Überlastung der kommunalen Schiedsämter wirksam begegnet. Die Verteilung der Verfahrenszahlen auf ein breites Spektrum von verschiedenen Gütestellen dürfte die Mehrbelastung der Schiedsämter in erträglichen Grenzen halten.

III. Verbleibende Kritikpunkte

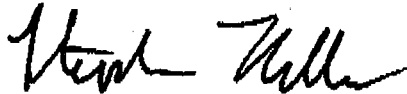
Für nach wie vor unbefriedigend halten wir die Kostenregelung bezüglich der Sachkosten des Schiedsamtes. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Prognose, eine bessere Auslastung des einzelnen Schiedsamtes führe zu einem besseren Kostendeckungsgrad, trifft nur dann zu, wenn sich weder die an die Schiedsleute gezahlte Pauschale noch die Aus- und Fortbildungskosten erhöhen. Mit der gesteigerten Bedeutung des Schiedsamtes

- 3 -

wird aber der Druck auf die Städte wachsen, sowohl die Pauschale zu erhöhen, als auch die Schiedsleute besser auszubilden.

Es ist ausschließlich Aufgabe des Landes, eine funktionierende, sachlich und personell hinreichend ausgestattete Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die Garantie eines effektiven und bürgernahen Zuganges zum Recht ist ein Postulat des Grundgesetzes, dessen Erfüllung einzig und allein in staatlicher Verantwortung erfolgen muss. Mit der Ausgestaltung der außergerichtlichen Streitschlichtung als obligatorisches Vorschaltverfahren des Zivilprozesses wird dieses Verfahren zu einem integralen Bestandteil der Zivilrechtspflege. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung liegt damit grundsätzlich beim Land. Es ist nicht einsehbar, dass die Städte weiterhin kommunales Geld für diese staatliche Aufgabe zur Verfügung stellen. Der Städtetag fordert daher weiterhin die Übernahme der Sachkosten der Schiedsämter durch das Land. Alternativ wäre es akzeptabel, dass das Land durch eine Erhöhung der im Schiedsamtsgesetz vorgesehenen Gebühren dazu beiträgt, dass die Städte künftig kostendeckende Gebühreneinnahmen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stephan Keller